



## **Das EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket: Umfassende Erweiterung der Compliance-Pflichten von Unternehmen im Rahmen von Mitteilungen zum Transparenzregister**

# Vorstellung & Gliederung

# Referent:innen



**Jens Hoffmann**  
Rechtsanwalt | Counsel  
Corporate Law | Regulatory & Compliance

Deloitte Legal Berlin

Tel.: +49 30 25468 236

E-Mail: [jenhoffmann@deloitte.de](mailto:jenhoffmann@deloitte.de)



**Anna-Lena Kringel**  
Rechtsanwältin | Senior Associate  
Corporate/M&A | Regulatory & Compliance

Deloitte Legal Berlin

Tel.: +49 30 25468 246

E-Mail: [akringel@deloitte.de](mailto:akringel@deloitte.de)

# Gliederung

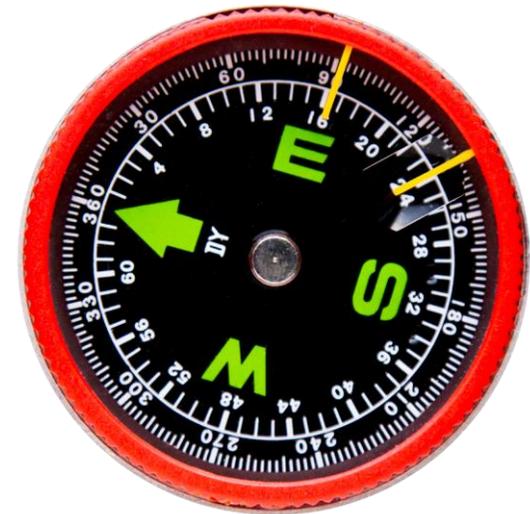
## A. Überblick

## B. Schlüsselemente der Neuregelung

1. Erweiterung des Kreises der mitteilungspflichtigen Unternehmen
2. Neues System zur Ermittlung der (tatsächlichen) wirtschaftlichen Eigentümer
3. Erweiterung des als „fiktiv wirtschaftliche Eigentümer“ mitzuteilenden Personenkreises
4. Erweiterung der zum wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilenden Angaben
5. Erweiterung von Dokumentationspflichten / Neue Anforderungen an Nachweise & abzugebende Erklärungen

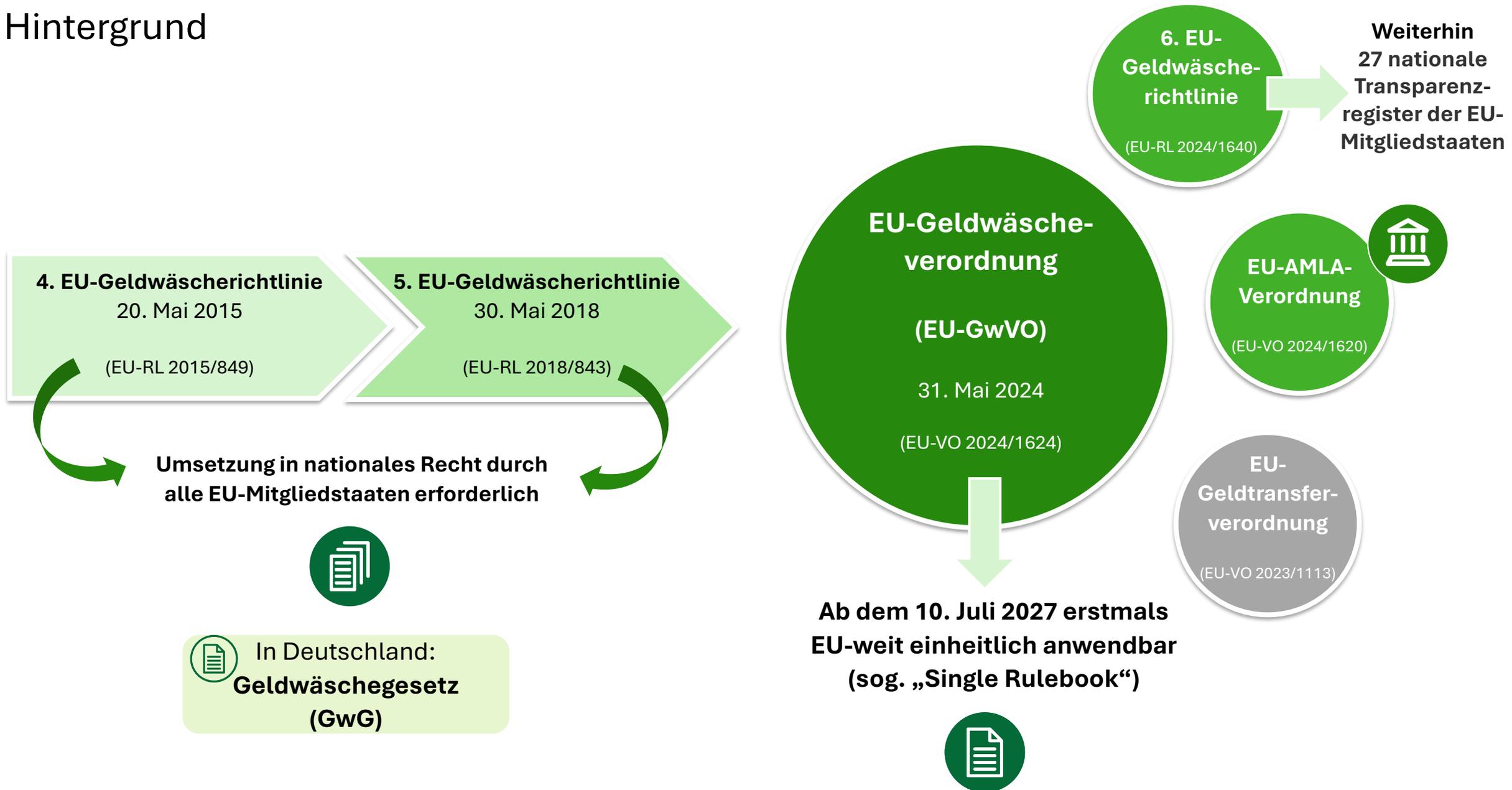
## C. Empfehlungen & Ausblick

## D. Q&A



# A. Überblick

# Hintergrund



# Schlüsselemente der neuen EU-GwVO



## **B. Schlüsselemente der Neuregelung**

# Erweiterung des Kreises der mitteilungspflichtigen Unternehmen

# Mitteilungspflichtige Unternehmen mit Sitz in Deutschland

## Aktuelle Rechtslage in Deutschland

§§ 20 Abs. 1 Satz 1, 20a GwG



## Zukünftige EU-weite Rechtslage

Art. 63, Art. 65 EU-GwVO



Zu Mitteilungspflichten von Trustees bzw. Treuhändern „besonderer Rechtsgestaltungen“ vgl. Deloitte Legal-Beitragsreihe zum EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket (Teil 2)

# Mitteilungspflichtige Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU

## Aktuelle Rechtslage in Deutschland

§ 20 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 GwG i.V.m. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG

 Bezug zu in Deutschland gelegenen **Immobilien**

### **Ausnahme:**

Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wurden bereits an ein Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaats übermittelt

## Zukünftige EU-weite Rechtslage

Art. 67 EU-GwVO

 **Immobilienwerb**  
(Neuerwerbs- und Bestandsfälle)

 Erhalt eines **öffentlichen Auftrags** über Güter, Dienstleistungen oder Konzessionen

 Aufnahme einer **Geschäftsbeziehung mit einem geldwäscherechtlich „Verpflichteten“**

 **Erwerb von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen** zu einem besonders hohen Preis

### **Ausnahme:**

Die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer wurden bereits an ein Transparenzregister eines anderen EU-Mitgliedstaats übermittelt

# Neues System zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer

# Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter

## Aktuelle Rechtslage in Deutschland

---

### Grundregel

Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich diejenige natürliche Person, in deren **Eigentum** oder unter deren **Kontrolle** die Vereinigung bzw. besondere Rechtsgestaltung letztlich steht.

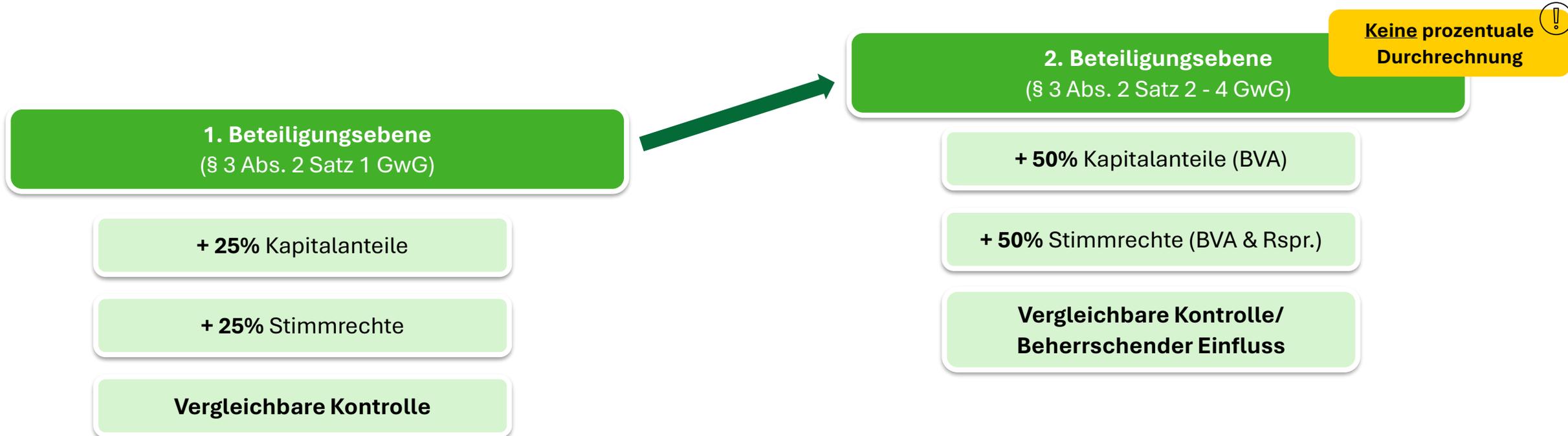
(§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG)

# Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter

## Aktuelle Rechtslage in Deutschland | Systematik

(Standardfall: Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften)

§§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG i.V.m. § 290 Abs. 2 - 4 HGB



Für börsennotierte Gesellschaften (§§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 GwG), rechtsfähige Stiftungen (§§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 1, Abs. 3 GwG) sowie Trusts & „besondere Rechtsgestaltungen“ (§§ 21 Abs. 1, Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 1, Abs. 3 GwG) gelten Sonderregelungen.

# Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

## Zukünftige EU-weite Rechtslage

---

### Grundregel

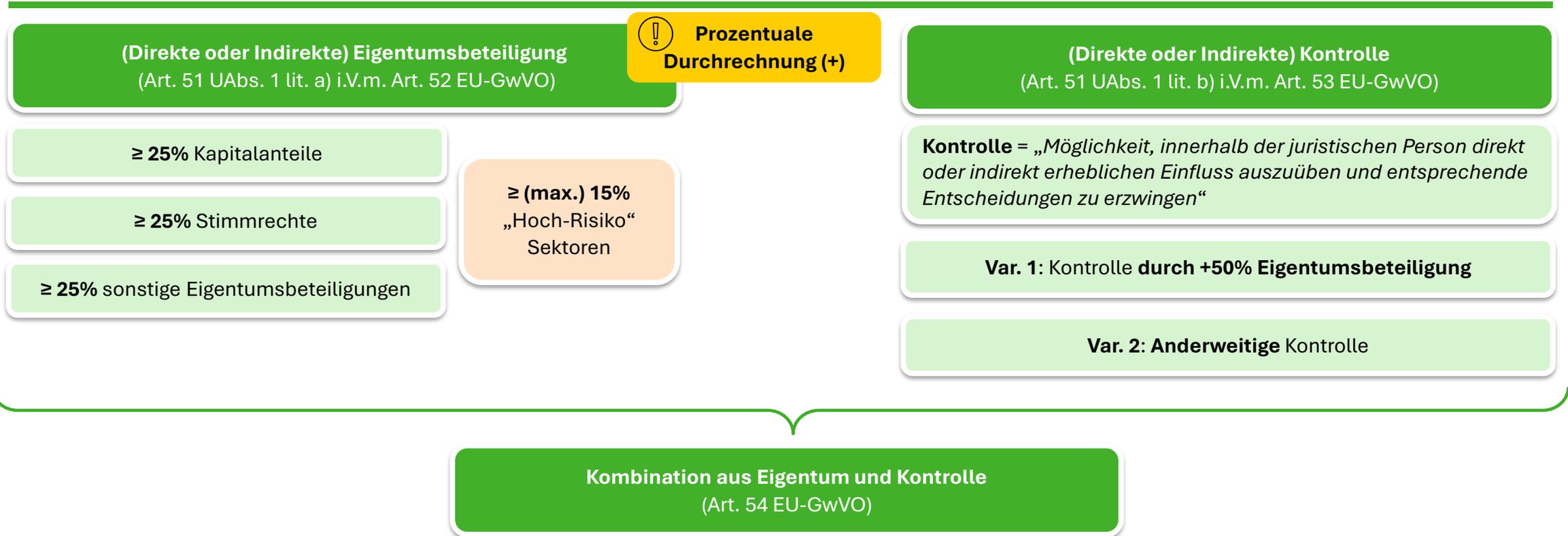
Als wirtschaftlicher Eigentümer ist diejenige natürliche Person anzusehen, (i) in deren **Eigentum** oder (ii) unter deren **Kontrolle** eine juristische Person (im weiteren unionsrechtlichen Sinn einschließlich Personengesellschaften), ein Express Trust (d.h. ein willentlich errichteter Trust, um Vermögenswerte zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck unter die Kontrolle eines Trustees zu stellen) oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht.

(Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 EU-GwVO)

# Ermittlung wirtschaftlich Eigentümer

## Zukünftige EU-weite Rechtslage | Systematik

(Standardfall: Juristische Personen i.w.S., einschl. Personengesellschaften)



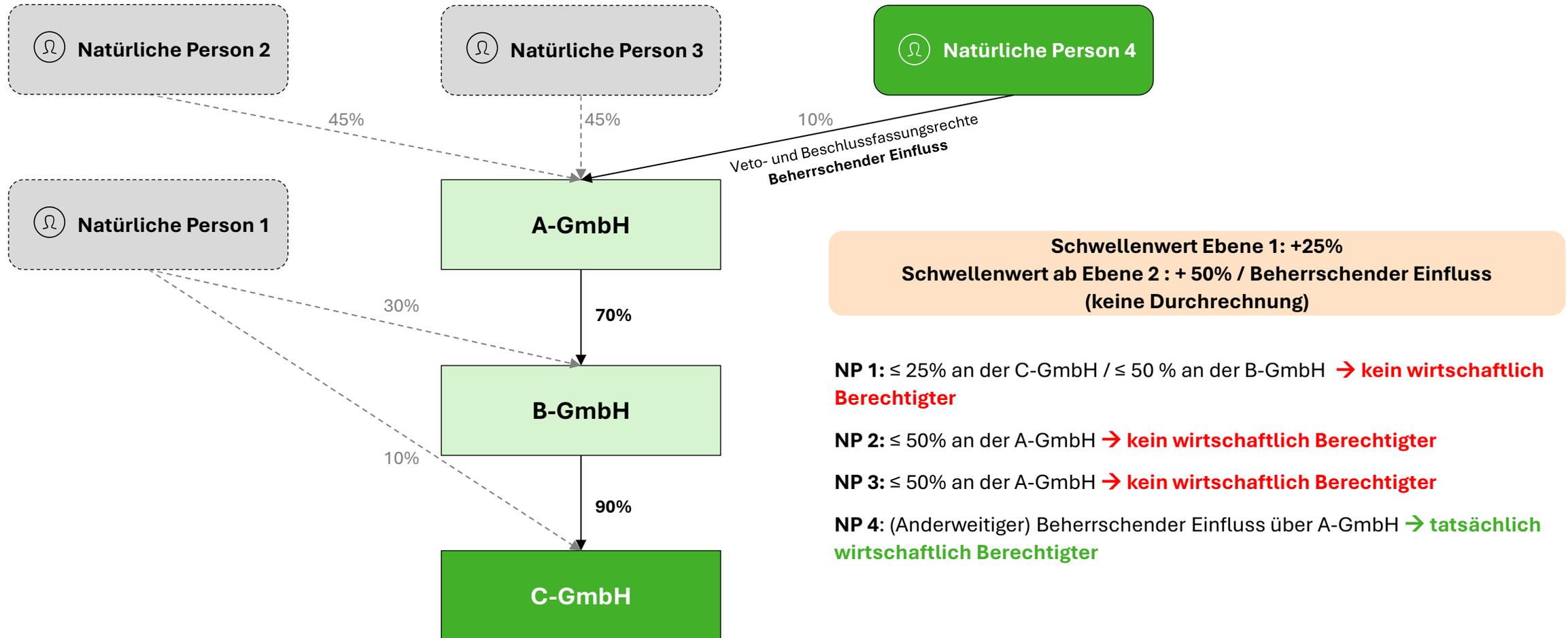
Für juristische Personen, die Express Trusts ähneln, Express Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen gelten **Sonderregelungen** nach Art. 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 EU-GwVO; in mehrstufigen **Stiftungs-/Treuhandstrukturen** ist die Regelung des **Art. 55 EU-GwVO** zu beachten; vgl. Deloitte Legal-Beitragsreihe zum EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket (Teil 3).

# Fallbeispiel

# Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

## Fallbeispiel: Wirtschaftliche Berechtigung nach aktueller Rechtslage

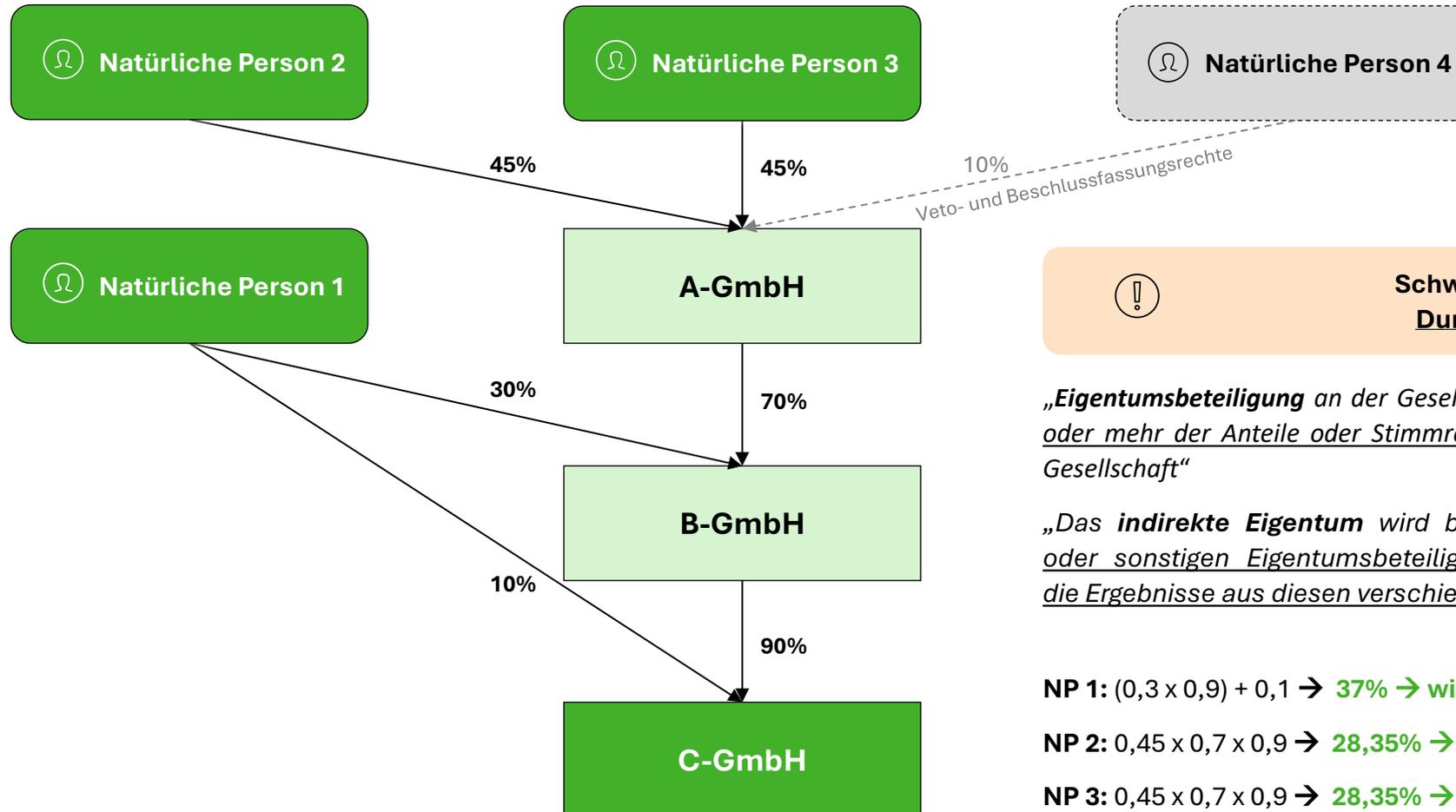
(§§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG; § 290 Abs. 2 - 4 HGB)



# Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

## EU-Prüfung Schritt 1: Wirtschaftliches Eigentum durch (direkte oder indirekte) Eigentumsbeteiligung

(Art. 51 UAbs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 52 EU-GwVO)



**Schwellenwert:  $\geq 25\%$   
Durchrechnung (+)**

„**Eigentumsbeteiligung** an der Gesellschaft das direkte oder indirekte Eigentum von 25% oder mehr der Anteile oder Stimmrechte oder sonstiger Eigentumsbeteiligungen an der Gesellschaft“

„Das **indirekte Eigentum** wird berechnet, indem die Anteile oder Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsbeteiligungen, [...] in der Kette [...], multipliziert und die Ergebnisse aus diesen verschiedenen Ketten addiert werden, [...].“

NP 1:  $(0,3 \times 0,9) + 0,1 \rightarrow 37\% \rightarrow$  wirtschaftlicher Eigentümer

NP 2:  $0,45 \times 0,7 \times 0,9 \rightarrow 28,35\% \rightarrow$  wirtschaftlicher Eigentümer

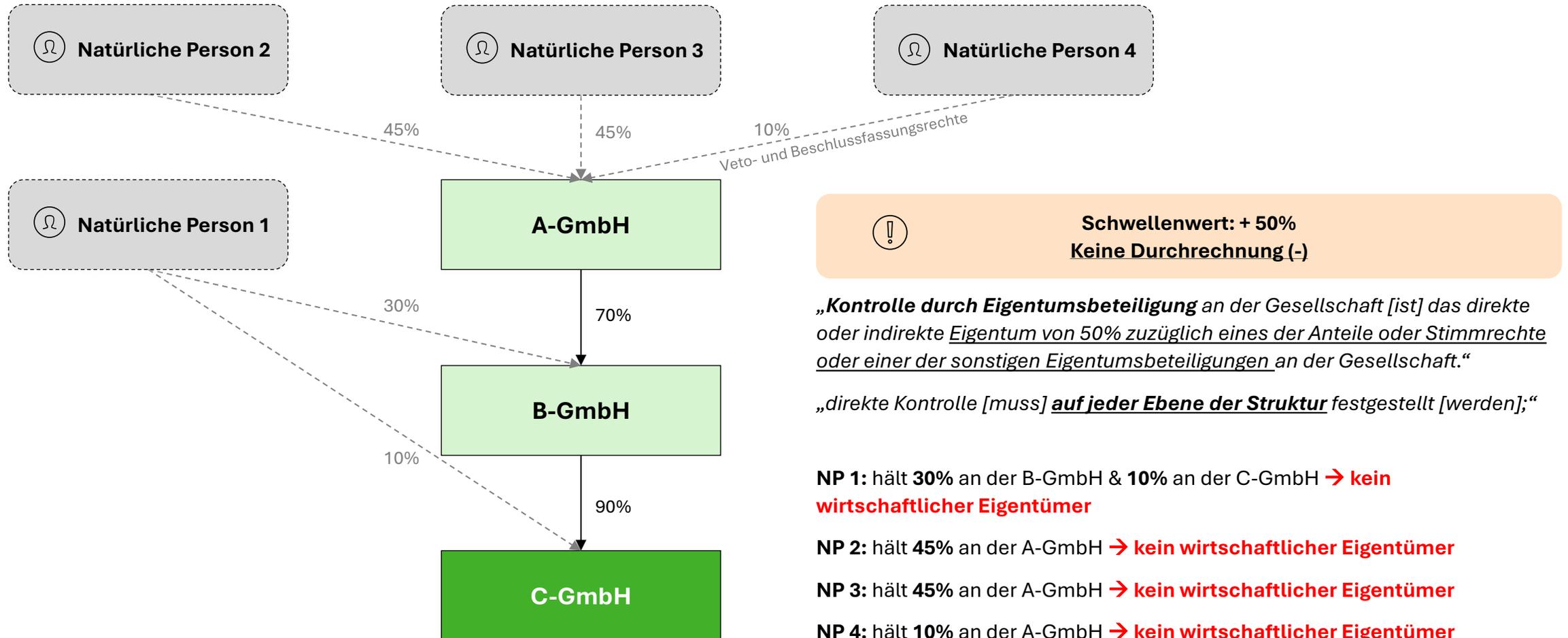
NP 3:  $0,45 \times 0,7 \times 0,9 \rightarrow 28,35\% \rightarrow$  wirtschaftlicher Eigentümer

NP 4:  $0,1 \times 0,7 \times 0,9 \rightarrow 6,3\% \rightarrow$  kein wirtschaftlicher Eigentümer

# Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

## EU-Prüfung Schritt 2.1: Wirtschaftliches Eigentum aufgrund Kontrolle durch Eigentumsbeteiligung

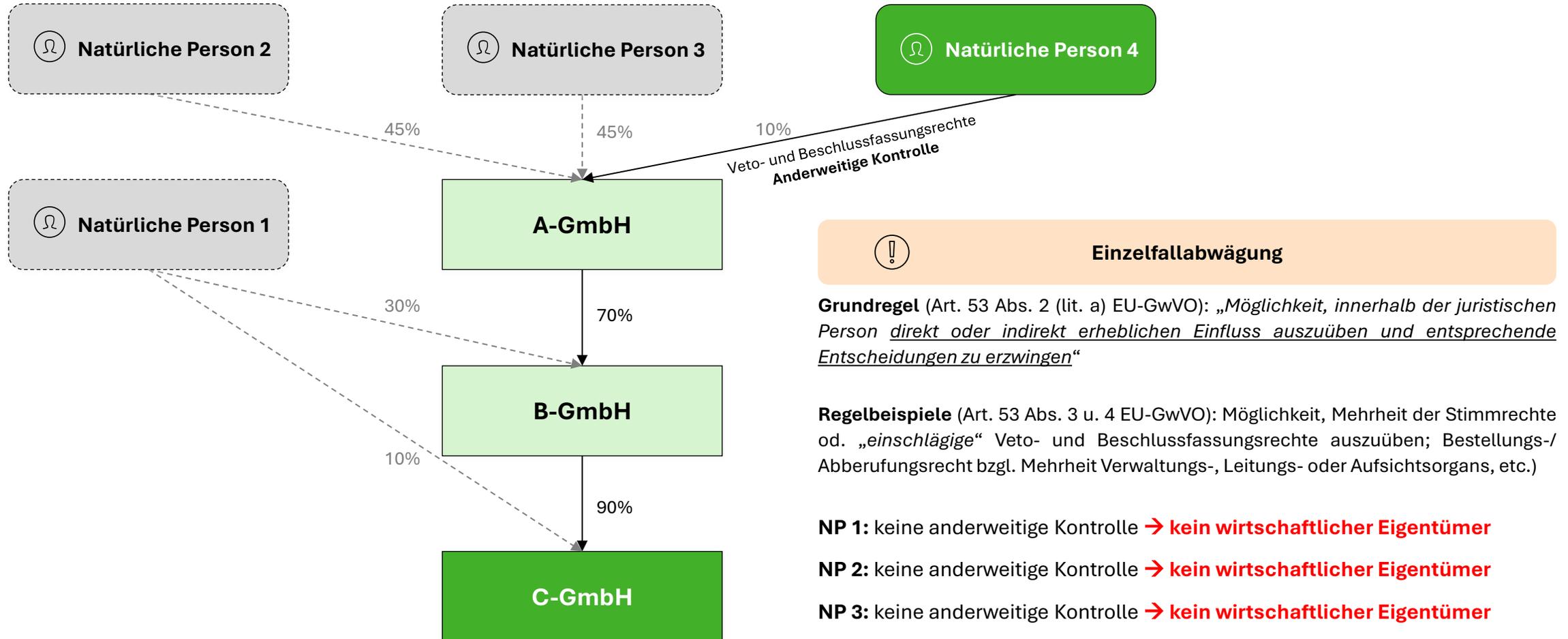
(Art. 51 UAbs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 (lit c.) EU-GwVO)



# Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

## EU-Prüfung Schritt 2.2: Wirtschaftliches Eigentum aufgrund anderweitiger Kontrolle

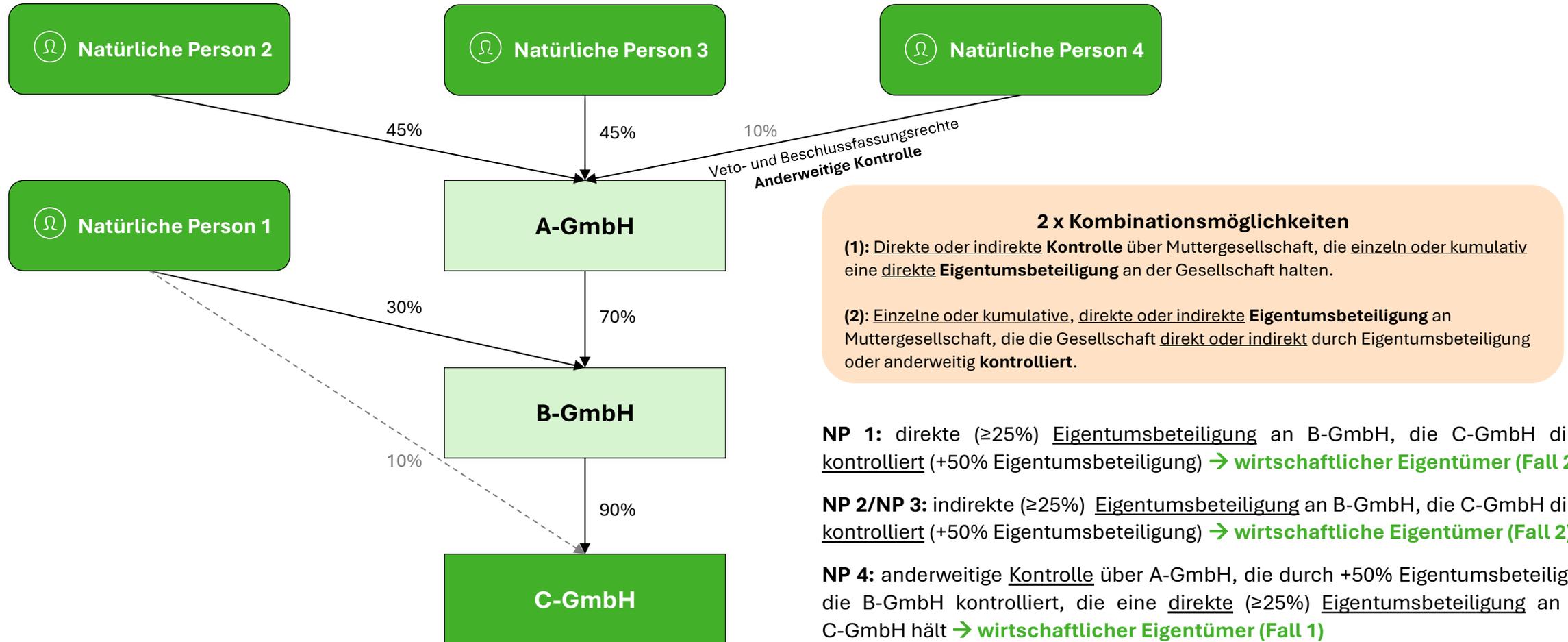
(Art. 51 UAbs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 53 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 (lit. a, b), Abs. 3 u. 4 EU-GwVO)



# Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

## EU-Prüfung Schritt 3: Wirtschaftliches Eigentum aufgrund Kombination von Kontrolle und Eigentum

(Vielschichtige Eigentumsstrukturen: Art. 54 EU-GwVO)



**Erweiterung des als „fiktiv wirtschaftliche  
Eigentümer“ mitzuteilenden Personenkreises**

# Erweiterung des als „fiktiv wirtschaftliche Eigentümer“ mitzuteilenden Personenkreises

## Aktuelle Rechtslage in Deutschland

§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG (i.V.m. §§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1 GwG)

Nach Durchführung umfassender Prüfungen kann kein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden

→ Pflicht zur Mitteilung des sog. „**fiktiv wirtschaftlich Berechtigten**“

### **Personenkreis:**

„gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner“ der Vereinigung

## Zukünftige EU-weite Rechtslage

Art. 63 Abs. 3, Abs. 4 UAbs. 1 lit. b) EU-GwVO

Nach Ausschöpfung aller möglichen Ermittlungswege kann keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden

→ Pflicht zur Mitteilung des sog. „**fiktiv wirtschaftlichen Eigentümers**“

### **Erweiterter Personenkreis:**

Alle natürlichen Personen, „die Angehörige der Führungsebene der juristischen Person sind“



**Erweiterung der zum wirtschaftlichen Eigentümer  
mitzuteilenden Angaben**

# Mitteilungspflichtige Angaben



**Erweiterung von Dokumentationspflichten /  
Neue Anforderungen an Nachweise &  
abzugebende Erklärungen**

# Dokumentationspflichten

## Aktuelle Rechtslage in Deutschland

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, § 20 Abs. 3a Satz 4, 21 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, Abs. 2 GWG



Aufbewahrung der **Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten**



Dokumentation von **Auskunftsersuchen** gegenüber ihren Anteilseignern



betreffend wirtschaftlich Berechtigte und **eingeholte Informationen**

## Zukünftige EU-weite Rechtslage

Art. 63, Art. 64 EU-GwVO



**Umfassende Pflicht zur Dokumentation**



Vorhalten der **Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer**



Regelmäßige (mindestens einmal jährliche) **Überprüfung der Aktualität der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer**



Dokumentation der vom wirtschaftlichen Eigentümer bzw. den Anteilseignern **erhaltenen Informationen**

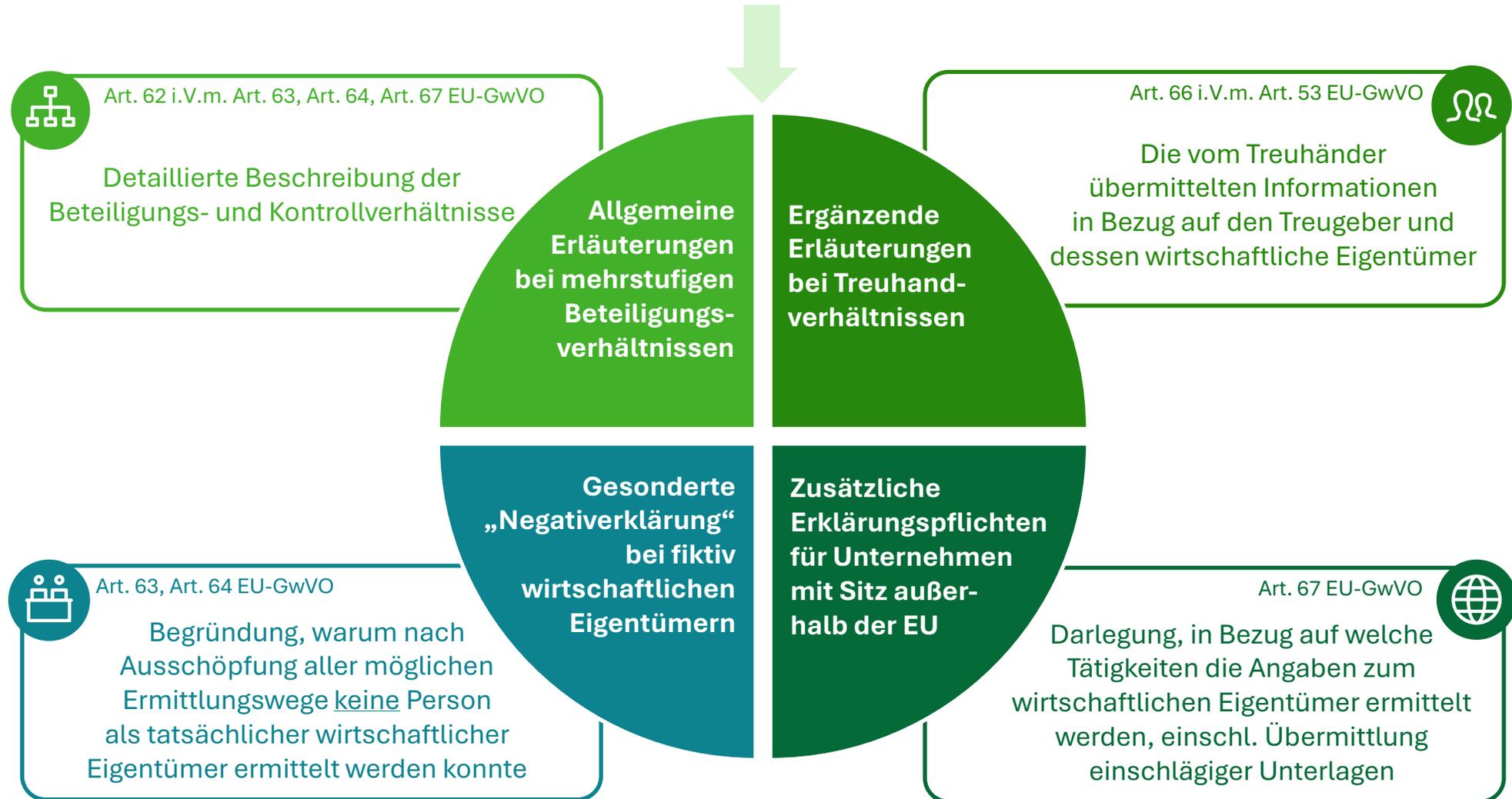


Gesonderte Aufzeichnungen über die **zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer getroffenen Maßnahmen** bei Mitteilung sog. „fiktiv wirtschaftlicher Eigentümer“



# Neue Anforderungen an Nachweise & abzugebende Erklärungen

## Zusätzlich zur Mitteilung der wirtschaftlichen Eigentümer zum Transparenzregister



## **C. Empfehlungen & Ausblick**

# Empfehlungen & Ausblick

## Frühzeitige Vorbereitung:



- **Klärung (neue) Mitteilungspflichtigkeit**, insb. (i) nicht-eingetragene Personengesellschaften (z.B.: GbRs) sowie (ii) Nicht-EU Gesellschaften bei Vorbereitung von Immobilientransaktionen und im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe



- **Prüfung Erforderlichkeit/Umfang neuer Mitteilungen**, insb. vor Hintergrund nach zukünftiger Rechtslage erforderlicher „Durchrechnungen“, sowie **Klärung/Erstellung erforderliche Dokumentation/Nachweise**



- **Bei „fiktiv wirtschaftlichen Eigentümern“**: Klärung, welcher Personenkreis im Unternehmen/Konzern zukünftig als mitteilungspflichtige(r) „Angehörige(r) der Führungsebene“ qualifiziert werden kann



- **Nachhalten Verabschiedung/Inhalt nationaler Ausführungsgesetze** betr. sanktions- und verfahrensrechtlich relevanter Teile des EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpakets, insb. zur 6. EU-Geldwäscherichtlinie (u.a.: Umsetzung „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender“ Sanktionsmechanismus)

# Empfehlungen & Ausblick

## **Einrichtung zentrales Compliance-Management zur Vermeidung widersprüchlicher Mitteilungen, insb.:**



- im Konzern | vielschichtig strukturierte Gruppen-/Schwestergesellschaften
- bei Präsenz in mehreren EU-Mitgliedstaaten (EU-Registernetzung / BORIS)

## D. Q&A



**Vielen Dank**  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

# Deloitte Legal-Beitragsreihe zum EU-Geldwäscheprävention-Maßnahmenpaket



# Deloitte Legal

# Ihr Kontakt

---



**Jens Hoffmann**  
Rechtsanwalt | Counsel  
Corporate Law | Regulatory & Compliance

Deloitte Legal Berlin

Tel.: +49 30 25468 236

E-Mail: [jenhoffmann@deloitte.de](mailto:jenhoffmann@deloitte.de)



**Anna-Lena Kringel**  
Rechtsanwältin | Senior Associate  
Corporate/M&A | Regulatory & Compliance

Deloitte Legal Berlin

Tel.: +49 30 25468 246

E-Mail: [akringel@deloitte.de](mailto:akringel@deloitte.de)





Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Kommunikation einschließlich ihrer Anhänge dient ausschließlich der Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihrem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). Sie kann vertrauliche Informationen enthalten und ist ausschließlich für die Verwendung durch die Person oder Gesellschaft bestimmt, an die sie gerichtet ist. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger sind, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, nutzen Sie diese Kommunikation nicht in irgendeiner Art und Weise und löschen Sie dann diese Kommunikation und alle Kopien davon auf Ihrem System.

Weder DTTL, noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiter oder Bevollmächtigte sind für Verluste oder Schäden verantwortlich, die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, dass sich eine Person auf diese Kommunikation verlässt. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.